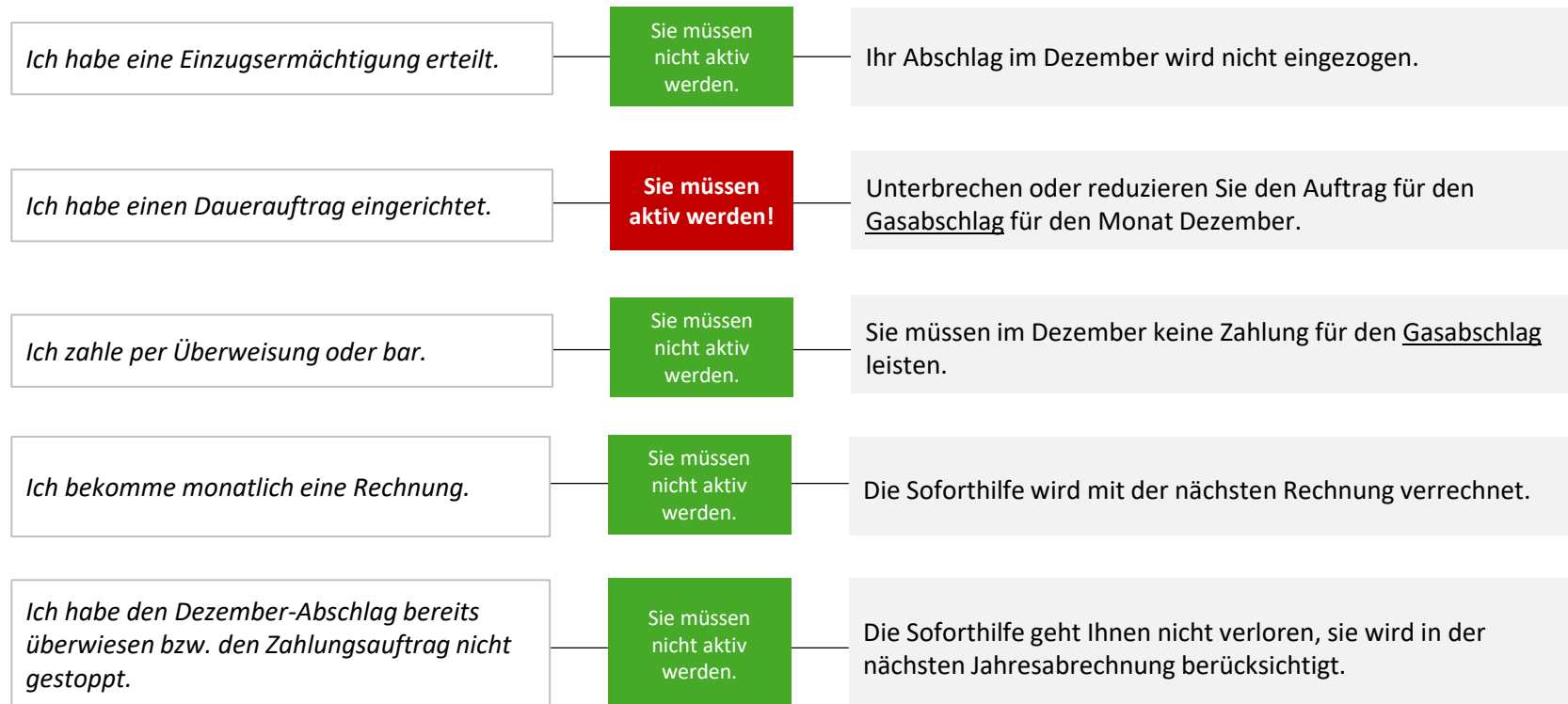




# Gas-Soforthilfe: Was muss ich als Kunde tun?

Haushaltskunden  
Gewerbe-SLP-Kunden



# Wer hat einen Anspruch auf die Gas-Soforthilfe?

Folgende Personen, Unternehmen oder Einrichtung haben eine Berechtigung auf die Soforthilfe\*:



- Haushaltskunden
- Kunde der Wohnungswirtschaft, die Soforthilfe an die Mieter im Rahmen der Heizkostenabrechnung weitergeben müssen
- Überwiegender Erdgasbezug zur Wohnraumvermietung/WEG
- Zugelassene Pflege, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung sowie Kinder- und Jugendtagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Reha, Behindertenwerkstätte, Leistungserbringer der Eingliederungshilfe
- staatlich (anerkannte) Einrichtungen der Bildung, Wissenschaft und Forschung wie Schulen und Universitäten
- Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein

\* Spätestens mit der Rechnung, die den Gasverbrauch von Dezember 2022 umfasst, wird die Soforthilfe als Entlastung ausgewiesen.

## Wichtig für RLM-Kunden:

Bitte teilen Sie Ihrem Erdgaslieferanten bis zum 31. Dezember 2022 mit, dass Sie zu der anspruchsberechtigten Gruppe gehören.